

Studienplan des Masterstudiums Landmanagement, Infrastruktur und Bautechnik

Stand: 1. 10. 2007

Inhaltsverzeichnis

§ 1 QUALIFIKATIONSPROFIL	1
§ 2 AUFBAU DES MASTERSTUDIUMS	2
§ 3 ZULASSUNG ZUM MASTERSTUDIUM	2
§ 4 AKADEMISCHE GRADE	2
§ 5 ARTEN VON LEHRVERANSTALTUNGEN (§ 7 Abs. (1) UNIStG)	3
§ 6 STUDIENPLAN DES MASTERSTUDIUMS LANDMANAGEMENT, INFRASTRUKTUR, BAUTECHNIK	4
§ 7 MASTERARBEIT	9
§ 8 PFLICHTPRAXIS	9
§ 9 FREMDSPRACHIGE LEHRVERANSTALTUNGEN	10
§ 10 PRÜFUNGSORDNUNG	10
§ 11 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	11

§ 1 QUALIFIKATIONSPROFIL

Der Studienplan Master (Dipl.-Ing.) Landmanagement, Infrastruktur und Bautechnik führt Studierende in vertiefender Weise in die Wissensgebiete und Arbeitsmethoden der angewandten Naturwissenschaften und ihre ingenieurmäßigen Anwendungen ein. Dieses Studium hat zum Ziel, die Nutzung der natürlichen Ressourcen durch den Menschen zu ermöglichen.

Das Studium Landmanagement, Infrastruktur und Bautechnik beschäftigt sich mit der Gestaltung der technischen Voraussetzungen und Infrastruktur für die Lebensräume unserer modernen Gesellschaft unter Beachtung der Grundsätze der Ökonomie, der Ökologie und des sozialen Zusammenlebens. Zu dieser Berufsausbildung gehören neben einem gut fundierten naturwissenschaftlichen Basiswissen auch ein umfassendes Verständnis für die nachhaltige Nutzung der Ressourcen und ein vernetztes Denken für ein verantwortbares Planen, Entwerfen, Bauen und Erhalten.

Der Fachbereich der Bautechnik umfasst die vertiefenden der Mechanik und Geotechnik des Bodens, des Grundbaus, der Interaktion der Bauwerke mit dem Baugrund, das ressourcenorientierte Bauen und vertiefende Kenntnisse des Konstruktiven Ingenieurbaus. Die Bauwirtschaft und das Projektmanagement sind integrative Bestandteile dieser universitären Ausbildung.

Die Fachbereiche des Landmanagements, der Raumplanung, des Verkehrswesens, der Abfallwirtschaft, des Geodatenmanagements, der Vermessung und der Fernerkundung vermitteln vertiefende Kenntnisse zur umweltfreundlichen Entwicklung der Landnutzung und der Infrastruktur, sowie zur Lösung der Verkehrs- und Mobilitätsaufgaben und des Verkehrswegebbaus der heutigen Gesellschaft.

Von Absolventen und Absolventinnen des Masterstudium Landmanagement, Infrastruktur und Bautechnik wird erwartet, dass sie das für ein erfolgreiches Arbeiten notwendige Wissen aus Verwaltung und Wirtschaft besitzen. Die Bedeutung von Kommunikations-, Koordinations- und Führungsfähigkeiten, ohne die eine erfolgreiche Arbeit in - und mit einem Team - nicht möglich sind, wird bereits im Rahmen der universitären Ausbildung vermittelt. Mobilität, Sprachkenntnis und Internationalität werden für Absolventen und Absolventinnen des Magisterstudium Landmanagement, Infrastruktur und Bautechnik immer wichtigere Qualifikationskriterien und werden daher durch das dreigliedrige Ausbildungssystem, das den internationalen Gegebenheiten entspricht, besonders gefördert.

§ 2 AUFBAU DES MASTERSTUDIUMS

Die Dauer des Masterstudiums Landmanagement, Infrastruktur und Bautechnik ist mit 4 Semestern festgelegt und umfasst insgesamt 63 Semesterstunden, dies entspricht 120 ECTS. Von den Gesamtsemesterstunden sind 56 Semesterstunden als Wahl- bzw. Wahlpflichtfächer und 7 Semesterstunden als freie Wahlfächer festgelegt.

§ 3 ZULASSUNG ZUM MASTERSTUDIUM

Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums Kulturtechnik und Wasserwirtschaft der Universität für Bodenkultur, Wien sind zuzulassen.

Beim Eintritt von Absolventinnen und Absolventen anderer Bachelorstudien in das Masterstudium Landmanagement, Infrastruktur, Bautechnik wird grundlegendes, äquivalentes Wissen der in den Kernfächern des Bachelorstudiums Kulturtechnik und Wasserwirtschaft vermittelten Lehrinhalte vorausgesetzt. Im Einzelnen handelt es sich um die im Bachelorstudienplan Kulturtechnik und Wasserwirtschaft im Bereich der naturwissenschaftlichen Grundlagen, der technischen und fachspezifischen Grundlagen, der Sozial-, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften und der berufsbildenden Pflichtfächer (Kulturtechnische Kernbereiche) ausgewiesenen Lehrveranstaltungen.

§ 4 AKADEMISCHE GRADE

Entsprechend der Zuordnung zu ingenieurwissenschaftlichen Studien wird den Absolventinnen bzw. den Absolventen des Masterstudiums Landmanagement, Infrastruktur und Bautechnik der akademische Grad „Diplom-Ingenieurin“ bzw. „Diplom-Ingenieur“, abgekürzt jeweils „Dipl.-Ing.“ oder „DI“ verliehen.

§ 5 ARTEN VON LEHRVERANSTALTUNGEN (§ 7 Abs. (1) UniStG)

Lehrveranstaltungen im Sinne dieser Verordnung sind:

- (1) *Vorlesungen (VO)*: Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, in denen Teilbereiche eines Faches und seine Methoden didaktisch aufbereitet vermittelt werden.
- (2) *Vorlesungen mit Übungen (VU)*: Vorlesungen mit Übungen sind Lehrveranstaltungen, die neben der Vermittlung von Teilbereichen eines Faches und seiner Methoden auch Anleitungen zum praktischen und eigenständigen Arbeiten bieten.
- (3) *Übungen (UE)*: Übungen sind Lehrveranstaltungen, die der Vermittlung spezifischer praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten dienen.
- (4) *Seminare (SE)*: Seminare sind Lehrveranstaltungen, die der wissenschaftlichen Arbeit und Diskussion dienen, wobei von den Teilnehmern eine mündliche Präsentation und/oder schriftliche Arbeit verlangt wird.
- (5) *Vorlesungen mit Seminar (VS)*: Vorlesungen, die teilweise in Form von Seminaren abgehalten werden.
- (6) *Praktika (PR)*: Praktika sind Lehrveranstaltungen, die hauptsächlich der wissenschaftlichen Berufsvorbildung dienen.
- (7) *Projektlehrveranstaltung (PJ)* sind charakterisiert durch problembezogenes Lernen. Innerhalb eines übergeordneten Themas bearbeiten Studierende vornehmlich in Kleingruppen unter Anleitung Fallbeispiele von der Definition der Problemstellung über die Durchführung bis zur schriftlichen Ausarbeitung und Präsentation.
- (8) *Vorlesungen mit Exkursion (VX)* sind Lehrveranstaltungen die neben der Vermittlung des theoretischen verpflichtende Exkursionen enthalten.
- (9) *Vorlesungen mit Übung und Exkursion (VUX)* sind Lehrveranstaltungen, die neben der Vermittlung des theoretischen Wissens und der Vermittlung spezifischer praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten auch verpflichtende Exkursionen enthalten.

§ 6 STUDIENPLAN DES MASTERSTUDIUMS LANDMANAGEMENT, INFRASTRUKTUR, BAUTECHNIK

(1) Als Pflichtfächer sind eingerichtet:

a) <i>Allgemeine Grundlagen</i>	12 STD (18 ECTS)
b) <i>Bereich 1: Landmanagement, Infrastruktur und Bautechnik</i>	25 STD (37,5 ECTS)
c) <i>Bereich 2: Querschnittsdisziplinen</i>	12 STD (18 ECTS)
d) <i>Fächerübergreifendes Projekt</i>	5 STD (7,5 ECTS)
e) <i>Freie Wahlfächer</i>	7 STD (7 ECTS)
f) <i>Magisterseminar</i>	2 STD (2 ECTS)
g) <i>Magisterarbeit</i>	(30 ECTS)
Gesamt.....	63 STD (120 ECTS)

(2) Als Lehrveranstaltungen sind den Pflichtfächern aus Abs. (1) zuzurechnen:

a) Allgemeine Grundlagen: 12 STD (18 ECTS)

Aus den Kategorien *Mathematik und Statistik, Fachspezifische Grundlagen/Naturwissenschaften* sowie *Planung, Wirtschaft und Recht* ist je eine Lehrveranstaltung verpflichtend zu wählen. Die verbleibenden Semesterstunden sind frei aus den Allgemeinen Grundlagen wählbar.

Mathematik und Statistik:

Angewandte Mathematik für Ingenieure.....	VU 2 STD (3 ECTS)
Ausgewählte Kapitel aus Mathematik	VU 2 STD (3 ECTS)
Ausgewählte Kapitel aus Statistik	VU 2 STD (3 ECTS)

Fachspezifische Grundlagen/Naturwissenschaften:

Fachspezifische Kapitel aus der Chemie	VO 2 STD (3 ECTS)
Fachspezifische Kapitel aus der Physik.....	VO 2 STD (3 ECTS)
Geobotanik.....	VO 2 STD (3 ECTS)
Ökologie.....	VU 2 STD (3 ECTS)

Planung, Wirtschaft und Recht:

Umwelt und Ressourcenökonomik.....	VO 2 STD (3 ECTS)
Unternehmensführung	VU 2 STD (3 ECTS)

Strategische Planung, Entscheidungshilfen und Mediation.....	VU 2 STD	(3 ECTS)
Umweltrecht.....	VO 2 STD	(3 ECTS)
Bodenrecht.....	VO 2 STD	(3 ECTS)

b) Bereich 1:

Landmanagement, Infrastruktur und Bautechnik25 STD (37,5 ECTS)

Aus Bereich 1 sind 3 Module zu wählen. Aus diesen Modulen ist zumindest der Pflichtanteil zu wählen. Die verbleibenden Semesterstunden sind frei aus Bereich 1 wählbar. Empfohlen wird eine Ausrichtung der Lehrveranstaltungen in Bezug zum Fächerübergreifenden Projekt und zur Magisterarbeit.

Modul Landmanagement und Landentwicklung

Ländliche Neuordnung (verpflichtend)	UE 1,5 STD	(2,25 ECTS)
Landadministration (verpflichtend)	VS 1,5 STD	(2,25 ECTS)
Internationales Landmanagement	VO 1 STD	(1,5 ECTS)
Sustainable Rural Development.....	VU 2STD	(3 ECTS)
Bodenmanagement.....	VU 2 STD	(3 ECTS)
Spezielle Raumplanung	VO 2 STD	(3 ECTS)
Übungen zu Raumplanung	PJ 3 STD	(6 ECTS)
Raumordnungs- und Regionalpolitik	VO 2 STD	(3 ECTS)
Touristische Raumplanung	VU 2 STD	(3 ECTS)
Alpine Raumordnung	VS 3 STD	(4,5 ECTS)
Ausgewählte Kapitel aus Landmanagement und Landentwicklung.....	VO 2 STD	(3 ECTS)

Modul Konstruktiver Ingenieurbau

Ressourcenorientiertes Bauen	VU 3 STD	(4,5 ECTS)
Gestalten und Konstruieren von Ingenieurtragwerken (verpflichtend) ..	VO 2 STD	(3 ECTS)
Gestalten und Konstruieren von Ingenieurtragwerken (verpflichtend) ..	UE 2 STD	(3 ECTS)
Schutzkonstruktionen vor Naturgefahren	VO 2 STD	(3 ECTS)
Bauerhaltung - Werkstoffkunde	VU 2 STD	(3 ECTS)
Vertiefung Baustatik	VU 2 STD	(3 ECTS)
Computational Mechanics (FEM).....	VO 2 STD	(3 ECTS)
Computational Mechanics (FEM).....	UE 2 STD	(3 ECTS)
Brandschutz	VO 2 STD	(3 ECTS)
Befestigungs- und Verbindungstechnik.....	VU 2 STD	(3 ECTS)
Untersuchungsmethoden in der Material- und Holzforschung	VO 2 STD	(3 ECTS)

Bauphysik	VO 2 STD	(3 ECTS)
Bauphysik	UE 2 STD	(3 ECTS)
Ausgewählte Kapitel aus Ingenieurtragwerke	VO 2 STD	(3 ECTS)

Modul Verkehrsplanung und Verkehrswegebau

Vertiefung Straßen- und Eisenbahnwesen, Verkehrssteuerung (verpflichtend)	VO 1.5 STD	(2,25 ECTS)
Übungen Verkehrswegeentwurf - Straßen- oder Eisenbahnbau (verpflichtend)	UE 1.5 STD	(2,25 ECTS)
Erstellung eines Verkehrskonzeptes	SE 2 STD	(3 ECTS)
Verkehrssteuerung und Verkehrsmanagement.....	VU 2 STD	(3 ECTS)
Traffic and Transport Planning	SE 2 STD	(3 ECTS)
Verkehrsprognose und Verkehrsmodelle	VU 2 STD	(3 ECTS)
Öffentlicher Personennahverkehr	VU 2 STD	(3 ECTS)
Eisenbahnwesen und Bahnbau (Vertiefung I).....	VO 2 STD	(3 ECTS)
Straßenbautechnik	VO 2 STD	(3 ECTS)
Verkehrssicherheit	VO 2 STD	(3 ECTS)
Verkehr und Umwelt.....	VU 2 STD	(3 ECTS)

Modul Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung

Seminar Abfallwirtschaft (verpflichtend)	SE 3 STD	(4,5 ECTS)
Abfalllogistik	VO 2 STD	(3 ECTS)
Entsorgungstechnik.....	VO 3 STD	(4,5 ECTS)
Geotechnik in der Abfallentsorgung	VO 2 STD	(3 ECTS)
EDV-gestützte Planung und Bewertung abfallwirtschaftlicher Maßnahmen.....	VU 2 STD	(3 ECTS)
Umweltbiotechnologische Verfahren.....	VO 2 STD	(3 ECTS)
Forschungsberichte zur Abfallwirtschaft.....	VO 1 STD	(1,5 ECTS)
Ausgewählte Kapitel aus Abfallwirtschaft und Entsorgung (optional fremdsprachig)	VO 2 STD	(3 ECTS)

Modul Infrastruktur in der Wasserwirtschaft

Technologien und Infrastruktur in Siedlungswasserbau, Industrierwasserwirtschaft und Gewässerschutz (verpflichtend)	VU 2 STD	(3 ECTS)
Rohrleitungsbau und –sanierung, Kanalbetrieb und –management.....	VO 2 STD	(3 ECTS)
Ausgewählte Kapitel aus Infrastruktur in der Wasserwirtschaft (optional fremdsprachig)	VO 2 STD	(3 ECTS)

c) Bereich 2: Querschnittsdisziplinen 12 STD (18 ECTS)

Aus Bereich 2 sind 2 Module zu wählen. Aus diesen Modulen ist zumindest der Pflichtanteil zu wählen. Die verbleibenden Semesterstunden sind frei aus Bereich 2 wählbar. Empfohlen wird eine Ausrichtung der Lehrveranstaltungen in Bezug zum Fächerübergreifenden Projekt und zur Magisterarbeit.

Modul Geodatenmanagement

Geodatenmanagement (verpflichtend).....	VU 2 STD	(3 ECTS)
Ortung und Navigation mit satellitengestützten Verfahren	VU 2 STD	(3 ECTS)
Fernerkundung und Bilddatenverarbeitung	VU 4 STD	(6 ECTS)
Automation in der Vermessung	VU 2 STD	(3 ECTS)
Angewandte Photogrammetrie	VU 3 STD	(4,5 ECTS)
Raumbezogenes Modellieren und Simulieren	VU 2 STD	(3 ECTS)
Geodaten für GIS-Anwendungen in Österreich	VU 2 STD	(3 ECTS)
Metadatenbanken inkl. Webtechnologien	VU 2 STD	(3 ECTS)
Mathematische Methoden in der Geoinformatik.....	VU 1 STD	(1,5 ECTS)
Rechtliche Grundlagen für die Erstellung und Verwaltung von Geodaten	VO 1 STD	(1,5 ECTS)
Anwendung von GIS in Hydrologie und Wasserwirtschaft	VO 2 STD	(3 ECTS)
Ausgewählte Kapitel aus Geodatenmanagement	VO 2 STD	(3 ECTS)

Modul Nachhaltigkeit, Naturgefahren und Ressourcenschutz

Nachhaltigkeit, Ressourcenschutz und Naturgefahren (verpflichtend)..	VU 2 STD	(3 ECTS)
Bodenwasserschutz	VO 2 STD	(3 ECTS)
Entwicklung und Anwendung von Modellen zur Simulation der Wassererosion	VO 2 STD	(3 ECTS)
Bodenschutz	VO 2 STD	(3 ECTS)
Raumverträglichkeitsprüfung	VU 2 STD	(3 ECTS)
<i>Bei Wahl des Themengebietes Nachhaltiges Wirtschaften müssen jedenfalls 4 STD (6 ECTS) belegt werden, wobei als Grundlage in diesem Fach die nachstehende LVA zu wählen ist.</i>		
Nachhaltige Entwicklung I – Grundlagen nachhaltigen Wirtschaftens...	VO 2 STD	(3 ECTS)
<i>Zusätzlich ist eines der folgenden Seminare wählbar:</i>		
Nachhaltige Entwicklung II - Nachhaltigkeitsstrategie für Österreich	SE 2 STD	(3 ECTS)
Nachhaltige Entwicklung III - Strategien für Unternehmen und Netzwerke	SE 2 STD	(3 ECTS)
Nachhaltige Entwicklung IV – Institutionelle Innovationen	SE 2 STD	(3 ECTS)
Technologiefolgenabschätzung	VUX 3 STD	(4,5 ECTS)

Naturgefahren und Schutzmaßnahmen	VX 2 STD	(3 ECTS)
Integrated Flood Risk Management	VO 2 STD	(3 ECTS)
Environmental Physics.....	SE 2 STD	(3 ECTS)
Angewandte Geologie II Umwelt (Nachhaltigkeit), Naturgefahren	VU 2 STD	(3 ECTS)
Protection of Natural Resources by Organic Farming	VS 2 STD	(3 ECTS)
Ausgewählte Kapitel aus Nachhaltigkeit, Naturgefahren und Ressourcenschutz	VO 2 STD	(3 ECTS)

Modul Bauwirtschaft, Baubetrieb und Planungsmanagement

Bauwirtschaft und Baubetrieb (verpflichtend).....	VU 3 STD	(4,5 ECTS)
Bauabwicklung und Prozessplanung..	VO 2 STD	(3 ECTS)
Bauabwicklung und Prozessplanung.....	UE 2 STD	(3 ECTS)
Bauökonomie	VO 2 STD	(3 ECTS)
Bauökonomie	UE 2 STD	(3 ECTS)
Projektmanagement – Bau- und Infrastruktur	VO 2 STD	(3 ECTS)
Projektmanagement – Bau- und Infrastruktur	UE 2 STD	(3 ECTS)
Projektmanagement – Bau- und Infrastruktur	SE 2 STD	(3 ECTS)
Ausgewählte Kapitel aus Bauwirtschaft, Baubetrieb und Planungsmanagement	VU 2 STD	(3 ECTS)

Modul Geotechnik, Angewandte Geologie und Bodenkunde

Erd- und Grundbau I (<i>verpflichtend</i>).....	VU 1,5 STD	(2,25 ECTS)
Angewandte Geologie – Einführung (<i>verpflichtend</i>).....	VU 1,5 STD	(2,25 ECTS)
Erd- und Grundbau Übungen.....	UE 2 STD	(3 ECTS)
Erd- und Grundbau II	VO 2 STD	(3 ECTS)
Geokunststoffe in der Geotechnik	VO 1,5 STD	(2,25 ECTS)
Felsbau	VU 3 STD	(4,5 ECTS)
Spezialtiefbau	VO 2 STD	(3 ECTS)
EDV in der Geotechnik.....	VU 2 STD	(3 ECTS)
Praktikum zu Erd- und Grundbau.....	PR 2 STD	(3 ECTS)
Angewandte Geologie Feldpraktikum	PR 2 STD	(3 ECTS)
Geotechnische Kartierungsübungen	UE 2 STD	(3 ECTS)
Angewandte Geophysik für die Ingenieurwissenschaften	VU 2 STD	(3 ECTS)
Labormethoden in der Angewandten Geologie.....	VU 2 STD	(3 ECTS)
EDV in der Angewandten Geologie.....	VU 2 STD	(3 ECTS)
Umweltgeologie	VU 2 STD	(3 ECTS)
Bodenphysik (Vertiefung).....	VU 2 STD	(3 ECTS)
Gewässerprospektion, Bohrkunde und Brunnenausbau	VU 2 STD	(3 ECTS)

Ausgewählte Kapitel aus Geotechnik und Angewandte Geologie	VO 2 STD	(2 ECTS)
Filterfunktion des Bodens – Stofftransport in Experiment und Computersimulation	UE 2 STD	(3 ECTS)
Bodenschätzung und Bodenkartierung	VU 2 STD	(3 ECTS)
Bodenkennwerte	VO 2 STD	(3 ECTS)
Quartärgeologie	VO 2 STD	(3 ECTS)

d) Fächerübergreifendes Projekt **5 STD (7,5 ECTS)**

e) Freie Wahlfächer **7 STD (7 ECTS)**

f) Masterseminar **2 STD (2 ECTS)**

§ 7 MASTERARBEIT

Die Masterarbeit stellt einen Bestandteil des Masterstudiums Landmanagement, Infrastruktur, Bautechnik dar und wird mit 30 ECTS bewertet.

Das Thema der Masterarbeit ist einem dem Masterstudium zugehörigen Fach zu entnehmen.

Jenem Universitätslehrer bzw. Universitätslehrerin, der/die das Thema der gewählten Masterarbeit vorgeschlagen hat, obliegt auch die Betreuung der/des Kandidatin/en.

Die Masterarbeit ist bei der/dem Studiendekan/in einzureichen.

§ 8 PFLICHTPRAXIS

Im Rahmen des Masterstudiums ist der Nachweis einer fachspezifischen Praxis von insgesamt vier Wochen (vorzugsweise in der Ferienzeit) zu erbringen. Diese Praxis kann weltweit in Form einer fachspezifischen Tätigkeit in der Verwaltung, in Industrie und Gewerbe, in Ingenieurbüros, bei Ziviltechnikern, an Universitätsinstituten und Forschungseinrichtungen sowie in Form von Mitarbeit an Entwicklungshilfeprojekten durchgeführt werden.

Wenn die Absolvierung der Pflichtpraxis in den oben genannten Institutionen nicht möglich ist, kann diese nach Erbringung von mindestens fünf Absagen durch entgeltfreie Mitarbeit an Projekten von Instituten der Studienrichtung absolviert werden.

§ 9 FREMDSPRACHIGE LEHRVERANSTALTUNGEN

Im Laufe des Studiums müssen die Studierenden Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache im Ausmaß von sechs Semesterstunden mit positiver Beurteilung absolvieren. Die Auswahl dieser Lehrveranstaltungen hat vorzugsweise aus dem diesbezüglichen Wahlfachangebot an fremdsprachigen Lehrveranstaltungen zu erfolgen.

Die Abfassung der Masterarbeit in einer fachspezifischen Fremdsprache gilt als gleichwertig.

§ 10 PRÜFUNGSORDNUNG

- (1) Die Masterprüfung ist in zwei Teilen abzulegen.
- (2) Der erste Teil umfaßt die in § 6 (1) und (2) genannten Prüfungsfächer im Ausmaß von 63 Semesterstunden, bestehend aus Wahlfächern im Bereich Allgemeine Grundlagen im Ausmaß von 12 Semesterstunden, Wahlfächer bzw. Wahlpflichtfächern im Bereich Landmanagement, Infrastruktur, Bautechnik im Ausmaß von 25 Semesterstunden und Wahlfächern bzw. Wahlpflichtfächern im Bereich Querschnittsdisziplinen im Ausmaß von 12 Semesterstunden und aus 7 Semesterstunden Freie Wahlfächer gemäß § 4 (25) UniStG. Es sind 5 Semesterstunden als Fächerübergreifendes Projekt und ein Masterseminar im Ausmaß von 2 Semesterstunden zu absolvieren. Der erste Teil wird mit positiver Beurteilung aller Lehrveranstaltungen absolviert.
- (3) Der Wahlmodus ist in § 6 (Studienplan) festgelegt.
- (4) Die Lehrveranstaltungsprüfungen können schriftlich und/oder mündlich nach Festlegung durch den Lehrveranstaltungsleiter bzw. die Lehrveranstaltungsleiterin absolviert werden.
- (5) Es sind 7 Semesterstunden in Form von Freien Wahlfächern aus dem gesamten Angebot an Lehrveranstaltungen aller anerkannten inländischen und ausländischen Universitäten zu absolvieren. Es wird empfohlen, die Freien Wahlfächer den studienspezifischen Wahlfachkatalogen zu entnehmen.
- (6) Der zweite Teil der Masterprüfung ist mündlich und als kommissionelle Prüfung abzuhalten und hat zu umfassen: Prüfung aus dem Fach, dem das Thema der Masterarbeit zuzuordnen ist und aus einem weiteren Fach, das als Schwerpunkt des Studiums anzusehen ist. Dieses zweite Prüfungsfach ist durch den/die Studiendekan/in in Absprache mit der Studierenden/dem Studierenden festzulegen.

Die Anmeldung zum zweiten Teil der Masterprüfung setzt voraus:

- Die erfolgreiche Ablegung der in § 10 (2) angeführten Prüfungen
 - Positive Beurteilung der Masterarbeit
 - Absolvierung der vierwöchigen Pflichtpraxis, wobei die im Rahmen eines vorhergehenden Bachelorstudiums vorgeschriebene Pflichtpraxis nicht anrechenbar ist.
- (7) Die Anerkennung von Lehrveranstaltungen erfolgt im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System – ECTS) gemäß § 13 Abs. 4 Z. 9 UniStG. Lehrveranstaltungen anderer Universitäten werden gemäß ECTS

anerkannt. Wenn keine Bezeichnung gemäß ECTS vorliegt, wird auf § 59 Abs. 1 UniStG verwiesen.

§ 11 Übergangsbestimmungen

- (1) Ordentliche Studierende, die jenem Studienplan unterstellt sind, der auf Grundlage des UniStG am 1.10.1999 erlassen wurde, sind berechtigt, ihr Studium nach diesem Studienplan (in dessen letztgültiger Fassung) fortzusetzen. Ab dem Inkrafttreten der Studienpläne für das Bachelor- und die Masterstudien sind diese Studierenden berechtigt, ihr Studium in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum gemäß § 80 b (2) UniStG abzuschließen. Wird ein Studienabschnitt nicht fristgerecht abgeschlossen, wird die oder der Studierende für das weitere Studium dem Studienplan des Bachelorstudiums unterstellt (Eine Zulassung zum Magisterstudium kann nur nach Absolvierung eines Bachelorstudiums erfolgen, siehe auch § 3).
- (2) Für ordentliche Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten des Studienplanes auf Grund des UniStG begonnen haben und ihr Studium auf Grund der Studienvorschriften gemäß §80 Abs. 2-4 UniStG betreiben, tritt hinsichtlich der Übergangsfristen keine Änderungen ein.
- (3) Für Studierende, die ihr Studium nach dem bisher gültigen Studienplan fortsetzen, gilt eine von der Studienkommission verabschiedete Verordnung (Äquivalenzliste), in der jene Lehrveranstaltungen angeführt sind, die den Lehrveranstaltungen nach dem Master-Studienplan gleichwertig sind. Für Studierende, die sich den neuen Bachelor- und Masterstudien unterstellen, werden bereits abgelegte Prüfungen über Lehrveranstaltungen des alten Studienplanes nach dieser Äquivalenzliste für das Studium nach diesem Masterstudienplan anerkannt.